

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts und der Einführung des Bürgergeldes:

Achtung – Sanktionsdrohung!

Leistungskürzungen der Jobcenter vermeiden

Liebe Kollegin, lieber Kollege!

Wer den Rechtsanspruch auf Leistungen wahrnimmt und Hartz IV bezieht, der muss völlig überzogene Pflichten erfüllen. Und bei „Verstößen“ drohen extreme Kürzungen: Wer nichts anderes tut, als auf eine tariflich bezahlte Arbeit zu bestehen oder zumindest auf eine sozialversicherte Arbeit, deren Lohn über dem Hartz IV liegt, der riskiert auch nach Ersetzung von ALG II durch das neue „Bürgergeld“ eine Kürzung seiner Leistungen. Diese Sanktionen fördern nicht die Integration in den Arbeitsmarkt, sondern die Zunahme von ungeschützten Jobs und Niedriglöhnen.

Deshalb fordern wir gemeinsam mit vielen anderen, die Sanktionen komplett abzuschaffen. Das Existenzminimum darf nicht gekürzt werden!

Gleichzeitig wollen wir Dich aber auch über die Gefahren informieren. Nur wer seine Rechte und Pflichten gut kennt, kann Fallstricke umgehen und zumindest die noch verbleibenden Rechtsansprüche wahrnehmen. Dieses Faltblatt soll dabei helfen, Strafen zu vermeiden. Hinweise auf weitere Informationen und Hilfen zur praktischen Vorgehensweise findest Du am Ende.

Das Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG 1 BvL 7/16) vom 5. November 2019 hat die Karten völlig neu gemischt und die Sanktionsmöglichkeiten der Jobcenter bis zu einer gesetzlichen Neuregelung deutlich beschnitten. Diese ist nun mit der Einführung des Bürgergeldes in Kraft getreten. Das Bürgergeld enthält eine Reihe von Sanktionsmöglichkeiten, das zeitweilige (weitgehende) Sanktionsmoratorium aus dem zweiten Halbjahr 2022 ist nur noch Geschichte.

Daher ist aktives politisches Engagement der Erwerbsloseninitiativen gegen die Sanktionsregelungen (z.B. im „Bündnis AufRecht bestehen“) weiter unerlässlich!

Kürzungen bis auf Null: Laut Bundesverfassungsgericht nicht mehr zulässig, da unverhältnismäßig!

Wer zu einem angeordneten Termin zum wiederholten Mal nicht erscheint, bekommt die Regelleistung für einen Monat um 10 % gekürzt – ein Minus von 50,20 €.

Deutlich härter können Arbeitslose bestraft werden, die eine zumutbare Arbeit, eine Ausbildung oder eine „Maßnahme zur Eingliederung“ ablehnen oder abbrechen: Bei einer ersten sogenannten „Pflichtverletzung“ beträgt die Kürzung einen Monat lang 10%, bei einer zweiten Kürzung zwei Monate 20% der Regelleistung. Bei einer dritten Sanktion innerhalb eines Jahres kann das Jobcenter sogar bis zu drei Monate lang je 30 % der Regelleistung kürzen (3 x 150,60 = 451,80 €). Aber: Das Jobcenter muss jetzt prüfen, ob im Einzelfall eine besondere Härte vorliegt (z.B. drohende Stromsperre oder Verlust der Wohnung, Kinder in der Bedarfsgemeinschaft ...) Außerdem kann das „Fehlverhalten“ ggf. korrigiert, die Mitwirkung nachgeholt werden – mit dem Ergebnis, dass sich zumindest die Dauer der Sanktion verkürzt.

Kürzungen um mehr als 30% sind nach dem Grundsatzurteil des Verfassungsgerichts und der Einführung des Bürgergeldes unzulässig. Die Möglichkeit einer sog. Totalsanktionierung dürfen die Jobcenter jetzt erst recht nicht mehr anwenden. Falls es doch noch einmal nötig werden sollte, kann man mit guten Erfolgsaussichten dagegen gerichtlich vorgehen.

Besonders riskant sind aber weiterhin so vage Tatbestände wie die Verletzung der allgemeinen Mitwirkungspflicht oder sog. „sozialwidriges“ Verhalten, denn das kann zu einer völligen Aufhebung der Bürgergeld-Bewilligung führen (in krassen Fällen sogar zu einer Rückforderung).

Wichtig: Die Ämter müssen, bevor sie abstrafen, rechtlich zutreffend, verständlich, klar und auf die konkrete Situation bezogen auf die drohende Kürzung hinweisen („Rechtsfolgebelehrung“). Es sei denn, das Amt kann nachweisen, dass Dir die Strafe bekannt war.

Nicht gekürzt werden darf, wenn Arbeitslose einen „wichtigen Grund“ für ihr Verhalten haben. Oft lohnt ein Widerspruch gegen eine Kürzung. Kürzungen nach „Schema F“ gehen nach dem erwähnten Grundsatzurteil nicht mehr: Die Ämter müssen jetzt begründete Ermessensentscheidungen treffen.

Sich ohne Schaden wehren

Überzogene Auflagen oder unsinnige Pflichten solltest Du nicht widerspruchslos hinnehmen. Sprich mit deinem Vermittler. Nützt dies nichts, dann wende Dich an Deine Gewerkschaft oder eine Beratungsstelle und lass Dich beraten, mit welchen Mitteln Du Dich wehren kannst (Widerspruch, Überprüfungsantrag, Klage beim Sozialgericht).

Wenn Du gegen eine Vorgabe des Amtes Widerspruch einlegst, dann hat dieser leider keine aufschiebende Wirkung mehr. Du musst also bis zu einer Klärung zunächst die Vorgabe des Amtes erfüllen, um eine Sanktion zu vermeiden.

Tipp: Du musst nicht alles machen, was die Behörde von Dir verlangt – darfst Dich aber auch nicht einfach komplett verweigern. Stattdessen solltest Du Dich vor Ort beraten lassen, um das Risiko abschätzen zu können, und dann klug gegen Zumutungen des Jobcenters vorgehen.

Eingliederungsvereinbarung

Die Eingliederungsvereinbarung (ab 1.7.2023 „Kooperationsplan“) ist eine Art erzwungener „Vertrag“: Darin werden die „Angebote“ des Amtes und Deine Pflichten festgelegt. Bringe Deine Vorstellungen und Wünsche ein! Nimm eine Person Deines Vertrauens mit – das ist Dein gutes Recht. Wer sich weigert eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen, darf nicht bestraft werden. Allerdings legt dann das Amt Deine Pflichten einseitig per Bescheid fest. Dagegen (sonst nicht) kannst Du dann aber in Widerspruch gehen. Das gilt erst recht, wenn das Jobcenter Bescheide mit „Aufforderungen zu erforderlichen Mitwirkungsakten“ verschickt.

Tipp: Unterschreibe nur dann, wenn Du die darin geregelten Pflichten auch erfüllen kannst. Denn was Du unterschrieben hast, das musst Du auch einhalten.

„1-Euro-Jobs“

Die Nichtteilnahme an einem 1-Euro-Job stellt keinen Sanktionsgrund mehr da, diese Sanktionsdrohung wurde aus dem Gesetz gestrichen.

Maßnahmen

Manche Maßnahmen sind reine Überprüfungsversuche, ob Du pünktlich und regelmäßig da erscheinst. Ein Nutzen für die Verbesserung Deiner Situation am Arbeitsmarkt ist kaum zu sehen, gerade wenn Du etwas Ähnliches vor kurzem schon einmal gemacht hast. Lass Dich dann beraten, ob und mit welchen „Rechtsmitteln“ Du Dich wehren kannst. Bis zu einer Klärung solltest Du aber hingehen.

Stellenangebot / Vorstellungsgespräch

Auf Stellenangebote vom Amt musst Du Dich rechtzeitig bewerben bzw. einen Vorstellungstermin ausmachen.

Beim Vorstellungsgespräch ist es wichtig, nicht fälschlicherweise in den Verdacht zu geraten, kein Interesse an der Stelle zu haben. „Fehlendes Interesse“ wird wie die Ablehnung einer Arbeit bestraft.

Erwerbslose müssen bei einer Bewerbung alles unterlassen, was den Arbeitgeber abschrecken könnte.

„Kritische“ Fragen – z.B. „Gibt es einen Betriebsrat?“ oder „Zahlen Sie Tariflohn?“ gehören ins Vorstellungsgespräch. Sie sind völlig in Ordnung, wenn auch die „Werbung“ für die eigene Person stimmt.

Meldetermine

Teilweise fordern die Ämter sehr kurzfristig zu Terminen auf.

Tipp: Stelle sicher, dass Du täglich davon erfährst, ob das Amt Dir Post schickt – besonders rund um Feiertage. Manche Ämter nutzen nämlich Brücken- und Feiertage als willkommene Gelegenheit, Deine Erreichbarkeit per Brief zu „kontrollieren“.

Bei verhängten Strafen: „Aussetzung“ beantragen!

Was tun, wenn das Amt Deine Leistungen bereits gekürzt hat? Dann solltest Du zusätzlich zum normalen Widerspruch (Frist: 1 Monat) beim Sozialgericht beantragen, dass das Gericht Deinem Widerspruch „aufschiebende Wirkung“ zubilligt.

Damit kannst Du erreichen, dass du vorläufig weiter ungekürztes Bürgergeld bekommst, bis endgültig über Deinen Widerspruch bzw. die Klage entschieden worden ist. Oftmals ist diese vorläufige Weiterzahlung extrem wichtig, um überhaupt Miete und Lebensunterhalt zahlen zu können.

Rat & Hilfe

- Adressen örtlicher Beratungsstellen sowie Infoblätter mit Tipps und Mustertexte etwa für Widersprüche stehen auf unserer Internetseite: www.erwerbslos.de.
Dort auch eine Serie von Flyern zu anderen wichtigen Bürgergeld-Themen.
- Internetberatung für Erwerbslose von ver.di: www.verdi-erwerbslosenberatung.de sowie www.ver.di-aufstockerberatung.de
- Seminare für erwerbslose Mitglieder: Angebot bei der eigenen Gewerkschaft erfragen
- Der gewerkschaftliche Rechtsschutz umfasst nicht nur Arbeits-, sondern auch Sozialrecht; somit u.a. auch Probleme mit Arbeitsagenturen und Jobcentern. (Besser ist es natürlich, das Kind gar nicht erst in den Brunnen fallen zu lassen.)

Impressum:

Verantwortlich: Horst Schmitthener, Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit e.V., Koordinierungsstelle, Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin, Tel. 030/86876700 - Text: Rainer Timmermann- Gestaltung: Schmidt-Vera.de